



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 3/2013

(gem. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-757
www. landeskirche-hannovers.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Käthler
Durchwahl 0511 1241-168
E-Mail martin.kaethler@evlka.de

Datum 19. März 2013
Aktenzeichen 5500-2 / 23 R 462

Bonifizierung eingeworbener Drittmittel für kirchliche Stiftungen

- 5.000.000 Euro stehen bereit für die Bonifizierung eingeworbener Drittmittel
- Gefördert werden die in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2015 eingeworbenen Drittmittel für den Kapitalstock (Zustiftungen) im Verhältnis 3:1
- Maximale Förderung: 40.000 Euro je kirchliche Stiftung
- Stichtag für die Antragstellung: 30. September 2015
(Datum des Poststempels)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeskirche fördert seit gut zehn Jahren intensiv die Errichtung von kirchlichen Stiftungen, sowohl durch landesweite Kommunikationskampagnen als auch durch finanzielle Zuwendungen. Mittlerweile begünstigten schon drei Bonifizierungsaktionen die Gründung von selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen sowie die nachhaltige Einwerbung von Zustiftungen bei bereits bestehenden Stiftungen. So wurden in der dritten Aktion knapp 4,7 Mio. Euro an 288 teilnehmende Stiftungen ausgeschüttet. Diese hatten im Aktionszeitraum von Mitte 2009 bis Mitte 2011 mehr als 16,3 Mio. Euro Drittmittel eingeworben.

Um diesen Prozess weiterhin zu stärken und insbesondere die zahlreichen noch jungen Stiftungen zu unterstützen, hat die Landessynode für 2015 die Summe von 5 Millionen Euro für die Bonifizierung eingeworbener Drittmittel bereitgestellt. Damit soll für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2015 nochmals die Gründung von Stiftungen angeregt sowie die weitere Einwerbung von Zustiftungen bei bestehenden Stiftungen honoriert werden.

Im Rahmen der genannten Haushaltsmittel wird die Landeskirche für je 3 Euro, die durch eine kirchliche Stiftung innerhalb des genannten Zeitraumes eingeworben werden, 1 Euro dazu legen. Die Höchstförderung wird je Stiftung auf 40.000 Euro begrenzt. Der Förderbetrag ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Ein Rechtsanspruch auf die Mittel der Bonifizierung besteht nicht.

Anträge sind nach dem verbindlichen Antragsformular (Anlage 1) beim Landeskirchenamt Hannover bis zum 30. September 2015 (es gilt das Datum des Poststempels) mit den im Vordruck aufgeführten Anlagen zu stellen. Eine Zusendung per E-Mail ist nicht ausreichend. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt und der Antrag bis zu diesem Zeitpunkt vollständig bei uns vorliegen bzw. bei der Post aufgegeben sein muss. Der Nachweis über die eingeworbenen Drittmittel ist nach dem verbindlichen Vordruck (Anlage 2) zu führen. Die Vorlage von Kontoauszügen pp. ist nicht erforderlich.

Das Antragsformular (Anlage 1) und der Nachweis über die eingeworbenen Drittmittel (Anlage 2) kann per E-Mail über Herrn Martin Käthler (martin.kaethler@evlka.de) angefordert bzw. im Internet (www.e-msz.de im Bereich Fundraising) abgerufen werden. Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig aus und fügen Sie unbedingt die im Formular aufgeführten Unterlagen bei. Falls Sie bestimmte Unterlagen nicht beibringen können, erläutern Sie bitte den Grund.

Bonifiziert werden selbstständige und unselbstständige kirchliche Stiftungen. Selbstständige kirchliche Stiftungen stellen selber den Antrag auf Bonifizierung, für unselbstständige Stiftungen ist der Antrag durch den Träger der Stiftung zu stellen. Dies können kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kirchengemeinden und Kirchenkreise, aber auch selbstständige kirchliche Stiftungen und andere kirchliche Körperschaften des privaten Rechts sein, wenn sie Träger einer unselbstständigen kirchlichen Stiftung sind.

Selbstständige Stiftungen sowie unselbstständige Stiftungen in Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises können nur bonifiziert werden, wenn die Stiftung vom Landeskirchenamt Hannover die Anerkennung erhalten hat bzw. genehmigt worden ist, der kirchlichen Stiftungsaufsicht bzw. der allgemeinen kirchlichen Vermögensaufsicht unterliegt und die Stiftung nach ihrer Satzung ausschließlich oder überwiegend kirchliche Aufgaben oder diakonische Zwecke, überwiegend im Bereich unserer Landeskirche, fördert.

Für andere unselbstständige Stiftungen gilt, dass die Stiftungssatzung mit dem Landeskirchenamt abgestimmt sein muss; auch diese müssen nach ihrer Satzung ausschließlich oder überwiegend kirchliche Aufgaben oder diakonische Zwecke, überwiegend im Bereich unserer Landeskirche, fördern.

Bei der Förderung im Verhältnis 3:1 werden die im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2015 eingeworbenen Drittmittel nur dann berücksichtigt, wenn es sich um direkte Zuwendungen in den Kapitalstock der Stiftung handelt bzw. wenn der Spender/die Spenderin in Mailing/Sammlung/Abkündigung etc. eindeutig zuvor darauf hingewiesen wurde, dass die Geldzuwendung dem Kapitalstock der Stiftung zugeführt wird (Beitrag zur Stiftungsgründung oder Zustiftung).

Mittel, die Antragsberechtigte im Hinblick auf eine zu gründende Stiftung ab dem 1. Juli 2013 von Dritten entgegen nehmen, um sie bestimmungsgemäß für die Gründung einer kirchlichen Stiftung zu verwenden, können bonifiziert werden, wenn diese Stiftung bis spätestens 30. Juni 2015 vom Landeskirchenamt Hannover die Anerkennung erhalten hat bzw. genehmigt worden ist.

Zuflüsse in den Kapitalstock der Stiftung aus Erbschaften bzw. Vermächtnissen werden bonifiziert, wenn sie innerhalb des zweijährigen Bonifizierungszeitraumes bei der Stiftung eingehen.

Nicht bonifizierbar sind Mittel aus bereits bestehendem kirchlichem Vermögen, wie etwa die Einbringung von Rücklagen, Grundstücksverkaufserlösen oder die Umwidmung schon vorhandener Gelder.

Beachten Sie, dass nicht alle Einnahmen, die eine Stiftung generiert, dem Stiftungskapital zugeführt werden dürfen. In Zweifelsfällen sollte mit einem Steuerberater oder dem zuständigen örtlichen Finanzamt Kontakt aufgenommen werden.

Auch zeitnah zu verwendende Spenden, die einer Stiftung im genannten Bonifizierungszeitraum zugewendet werden, dürfen grundsätzlich nicht dem Kapitalstock einer Stiftung zugeführt werden. Sie sind vielmehr entsprechend dem Stiftungszweck auszugeben. Spenden zur zeitnahen Verwendung können deshalb nicht als bonifizierbare Drittmittel berücksichtigt werden.

Über alle eingegangenen Anträge entscheidet ein Kuratorium, das sich aus Vertretern der Landessynode und des Landeskirchenamtes zusammensetzt.

Grundsätzlich bonifizierbar sind Finanzmittel (in Euro). Daneben können einer Stiftung auch Sachwerte, Immobilien, Grundstücke, Rechte oder Aktiendepots zufließen. Über die entsprechende Bonifizierungssumme (in Euro) in diesen Fällen entscheidet das Kuratorium im Einzelfall. Das Kuratorium wird zudem bei jedem eingereichten Antrag prüfen, ob der Mittelbeschaffung ein längerfristiges Konzept zugrunde gelegen hat, damit auch nach dem 30. Juni 2015 weiterhin erfolgreich Drittmittel gesammelt werden können. Deshalb ist neben der Vorlage der Stiftungssatzung (Kopie) unbedingt eine Dokumentation und Projektbeschreibung vorzulegen (vgl. Anlage 1: Antragsformular).

Wir empfehlen Ihnen, sich von folgenden Fragen leiten zu lassen:

- Welche Ziele wollen Sie erreichen? Mit welchem Konzept?
- Welche Maßnahmen haben Sie entwickelt, um Stifter zu gewinnen und zu binden (Mailings, Veranstaltungen, Pressemitteilungen)?
- Welches Material ist verwendet worden (Flyer, Plakate, etc.)?

Begleitend zur Bonifizierung bietet das Evangelische MedienServiceZentrum (EMSZ) regionale Stiftungstage an (Anlage 3).

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Martin Käthler, Stiftungsberater im Evangelischen MedienServiceZentrum (EMSZ), Archivstraße 3, 30169 Hannover, Tel. 0511 / 1241-168, E-Mail: martin.kaethler@evlka.de.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Anlage 1: Antragsformular

Anlage 2: Nachweis über die eingeworbenen Drittmittel

Anlage 3: Einladung Regionale Stiftungstage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Verbandsvertretungen der Gesamtverbände

Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände

durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände,

die Vorsitzenden der Kirchenkreistage und die Kirchenkreisämter)

Landessuperintendenturen

Gesamtverband der Mitarbeitervertretungen